



AMTSBLATT

des Unstrut-Hainich-Kreises

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Amtliche —Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vor- prüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Ingenieurgesellschaft Rother & Partner, Sitz 99974 Mühlhausen, plant im Auftrag der Gemeinde Unstrut-Hainich den 2. Bauabschnitt der Neugestaltung, Sanierung und Renaturierung der Teichanlage in Flarchheim.

Bei diesem Vorhaben, handelt es sich um einen Gewässerausbau, für welchen nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern) zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung vom März 2026 gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird eingeschätzt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassung zu berücksichtigen sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus nachfolgenden Gründen:

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Mit den geplanten Maßnahmen sind zwar räumlich begrenzte Eingriffe in das Gewässer erforderlich, jedoch sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Insgesamt bedürfen die Maßnahmen keines Ausgleiches, da nach dem Eingriff eine wesentliche Habitatverbesserung sowie Biotopaufwertung zu erwarten ist.

In unmittelbarer Nähe des Vorhabenstandorts ist ein ausgedehnter Siedlungsplatz mit Funden der frühen Bronzezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters in amtlichen Listen verzeichnet. Das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) hat keine grundsätzlichen Einwände erhoben und die erforderlichen Schutzmaßnahmen als ausreichend eingestuft.

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden im wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geprüft und bei der Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung berücksichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277) bei der Unteren Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises zugänglich.

Betreff: AZ UWB: 10715-26-207

Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gem. §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anschrift:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
FD Bau und Umwelt - Untere Wasserbehörde -
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen

Mühlhausen, den 08.06.2026

Thomas Ahke
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes zur Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Windpark Körner-Bothenheilingen GmbH & Co. KG in 99998 Körner auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in 99998 Körner und 99994 Nottertal-Heilingen Höhen OT Bothenheilingen

Die Windpark Körner-Bothenheilingen GmbH & Co. KG, Stiegelstraße 24, 99998 Körner beantragte am 26. Juni 2025 beim Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis die Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

zwei Windenergieanlagen

vom Typ NORDEX N-163 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m, einer Gesamthöhe von 245,5 m und einer Nennleistung von 6,8 MW

in **99998 Körner**

Gemarkung: **Körner**

Flur: **13** Flurstück: **15** und

Flur: **12** Flurstück: **30**

und

von zwei Windenergieanlagen

vom Typ NORDEX N-133 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 133 m, einer Gesamthöhe von 230,5 m und einer Nennleistung von 4,8 MW

in **99998 Körner**

Gemarkung: **Körner**

Flur: **13** Flurstücke: **95, 96** und

in **99994 Nottertal-Heilingen Höhen**

Gemarkung: **Bothenheilingen**

Flur: **1** Flurstück: **40/4.**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Zur Verhinderung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Schattenwurf werden zwei WEA mit Schattenwurfmodulen ausgestattet.
- Die Teil-Immissionspegel der geplanten WEA liegen mindestens 10 dB(A) unter den jeweiligen Richtwerten, wodurch von keiner relevanten zusätzlichen Umwelteinwirkung auszugehen ist.
- Schädliche Einwirkungen für den Menschen durch Infraschall und Reflexionen ausgehend von den WEA sind nicht zu erwarten.
- Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 2,7 ha – vorwiegend Ackerfläche – dauerhaft in Anspruch genommen. Zusätzlich werden ca. 1.497 m² an Baumreihen/Gehölzstrukturen dauerhaft beansprucht.
- Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind nicht vom Vorhaben betroffen.
- Temporär genutzte Flächen im Umfang von 34.807 m² werden wiederhergestellt.
- Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch Gehölzpflanzungen und das Anlegen von Streuobstwiesen ausgeglichen.
- Oberflächengewässer und bedeutende Grundwasserkörper bzw. Trinkwasserschutz- oder

Heilquellenschutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

- FFH-Gebiete liegen außerhalb des Einwirkbereiches der WEA und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.
- Das Flächennaturdenkmal „Ziegeleigrube Körner“ befindet sich in ca. 2,3 km und das nächstgelegene Naturdenkmal „Breiter Berg Bollstedt“ in ca. 2,8 km Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA.
- Innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine linienhaften geschützten Landschaftsbestandteile und keine sonstige nach § 29 BNatSchG geschützte Landschaftsbestandteile.
- Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die vorkommenden Vogelarten, Fledermäuse und Kleinsäuger zu erwarten.
- Durch die Errichtung des Windparks kommt es zu einer weit sichtbaren Veränderung des Landschaftsbildes. Die Eingriffe werden durch eine Ersatzgeldzahlung gemäß Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung kompensiert.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises, Fachdienst Bau und Umwelt, Untere Immissionsschutzbehörde, Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen, zugänglich.

Mühlhausen, den 07. Mai 2026
Thomas Ahke
Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verordnung des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis über das Offenhalten der Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24.11.2006 (GVBl. 2006 S. 541) zuletzt geändert am 17.02.2022 (GVBl. S. 91) wird für den Unstrut-Hainich-Kreis verordnet:

§ 1

Im gesamten Innenstadtgebiet von Mühlhausen, ausgenommen der in § 2 der Hauptsatzung der Stadt Mühlhausen/Thüringen vom 06.01.2025 genannten Ortsteile, dürfen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden aus unten genannten Anlässen wie folgt geöffnet sein:

Fête de la Musique am 21.06.2026 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt außer Kraft, wenn der jeweilige besondere Anlass und damit die Grundvoraussetzung für den Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe zusätzlicher Öffnungszeiten nach § 10 ThürLadÖffG nicht mehr gegeben ist bzw. nicht mehr vorliegt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 27.05.2026

Thomas Ahke
Landrat

I M P R E S S U M**Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises****Herausgeber:**

Unstrut-Hainich-Kreis
vertreten durch den Landrat

Redaktion:

Michael Piontek
Lindenhof 1
99974 Mühlhausen
Telefon: 0 36 01 / 80 11 15
Telefax: 0 36 01 / 80 13 11 15
E-Mail: Amtsblatt@uh-kreis.de

Erscheinungsweise:

in der Regel montags

Bezugsmöglichkeiten:

Dauer- oder Einzelbezug über das Landratsamt
Unstrut-Hainich-Kreis, Büro des Landrates,
Lindenhof 1, 99974 Mühlhausen zum Preis von
0,60 EUR je Blatt zuzüglich Versandkosten

online unter <https://www.unstrut-hainich-kreis.de/land-kreis/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>
kostenlos

**Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich
der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen
Druckerzeugnisses (Amtsausgabe).**